

Regelleistungsvereinbarung für die stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII

Leistungstyp 4.1: Stationäre Hilfe gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII i.V.m. dem Nds. AG SGB IX/XII

Leistungsvereinbarung gemäß § 75 Abs. 1, § 76 SGB XII

zwischen

vertreten durch

- Leistungserbringer -

und dem/der

Landkreis / Stadt
als örtlichem Träger der Sozialhilfe

- Leistungsträger -

für die Leistung: stationäre Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII
i. V. m. dem Nds. AG SGB IX/XII

Leistungstyp 4.1

1. Betriebsnotwendige Anlagen

1.1 Betriebsstätte/n

Die Betriebsstätte/n der Einrichtung befindet/n sich in einem/mehreren Gebäude/n auf dem/n Grundstück/en (Straße).....in (PLZ).....(Ort).....

Von der/den Gesamtfläche/n des/der Gebäudes/Gebäude (.....m²) nutzt.....einen Teilbereich mit einer Fläche vonm².

Eine Bauskizze und ein Lageplan der für den Betrieb genutzten Gebäude, Nutz- und Freiflächen sind als Anlage.....und.....beigefügt.

An dieser Stelle ist es erforderlich, das Raumprogramm (Aufzählung der Zimmer, Anzahl der Einzel-, Doppelzimmer, Gemeinschaftsräume, Sanitärräume, Therapieräume, Dienstzimmer, Küchen etc.) zu beschreiben und die Größe des Grundstücks sowie der einzelnen Räume anzugeben.

Eigentümer der Betriebsstätte:.....

1.2 Platzkapazität

Hier ist die Anzahl der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Plätze einzutragen.

Eine Änderung der Platzzahl oder über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Belegung bedarf der vorherigen Zustimmung des Leistungsträgers.

2. Personenkreis

2.1 Beschreibung des Personenkreises

Die stationäre Einrichtung¹ verpflichtet sich, im Rahmen des Leistungsangebotes die leistungsberechtigte Person aufzunehmen, zu beraten und zu unterstützen, die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

Es handelt sich um Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, wenn sie aus eigener Kraft und ohne Hilfe nicht fähig sind, diese Schwierigkeiten zu überwinden und eine stationäre Hilfe im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII erforderlich / eine ambulante Hilfe nicht ausreichend ist.

Der stationäre Charakter der Einrichtung besteht auch, wenn der leistungsberechtigten Person tagesstrukturierende Angebote/Maßnahmen zur Beschäftigung oder Arbeit eröffnet werden und sie daran teilnehmen.

2.2 Aufnahmekriterien

Das Wunschrecht der leistungsberechtigten Person nach § 9 Abs. 2 und 3 SGB XII bleibt unberührt.

¹ Siehe hierzu die Handreichung (Erläuterung der besonderen Einrichtung. Hinweis das NuwG nicht gilt)

2.3 Aufnahmeverpflichtung

Der Leistungserbringer verpflichtet sich zur Aufnahme gem. § 75 Abs. 4 SGB XII.

3. Ziel, Art, und Inhalt der Leistung

3.1 Ziel der Leistung der stationären Hilfe

Ziel der stationären Hilfe gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist es, die leistungsberechtigte Person zur Führung eines eigenständigen selbstverantwortlichen Lebens und zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu befähigen (soziale Teilhabe) und damit soweit wie möglich unabhängig von der Hilfe zu machen².

3.2 Art der Leistung

Stationäre Beratung und persönliche Unterstützung für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten im Sinne der §§ 67 bis 69 SGB XII i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB IX/XII.

3.3 Inhalt der Leistung

3.3.1 allgemeiner Teil

Die stationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII leistet Hilfen zur Überwindung der sozialen Schwierigkeiten gemäß §§ 67 bis 69 SGB XII in Verbindung mit § 97 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit § 3 Nds. AG SGB IX/XII für den unter Ziffer 2 genannten Personenkreis.

Inhalt der Leistungen sind alle Maßnahmen, Leistungen und Angebote, die dazu dienen, die Ziele der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gem. §§ 67 bis 69 SGB XII zu verwirklichen. Insbesondere gehören Maßnahmen im Sinne der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten dazu.

3.3.2 direkte Leistungen

3.3.2.1 Beratung und persönliche Unterstützung

Zur Beratung und persönlichen Unterstützung gehört es vor allem, den Hilfebedarf zu ermitteln, die Ursachen der besonderen Lebensumstände sowie der sozialen Schwierigkeiten festzustellen, sie bewusst zu machen, über die zur Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse und sozialen Schwierigkeiten in Betracht kommenden Maßnahmen und geeigneten Hilfeangebote und -organisationen zu unterrichten, diese soweit erforderlich zu vermitteln und ihre Inanspruchnahme und Wirksamkeit zu fördern.

Beratung und persönliche Unterstützung müssen darauf ausgerichtet sein, die Bereitschaft und Fähigkeit der leistungsberechtigten Person zu erhalten und zu entwickeln, bei der Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten nach Kräften mitzuwirken und soweit wie möglich unabhängig von Sozialhilfe zu leben. Sie sollen auch erforderliche Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme in Betracht kommenden Sozialleistungen, bei der Inanspruchnahme von Schuldnerberatung oder bei der Erledigung von Angelegenheiten mit Behörden und Gerichten umfassen.

² Siehe hierzu die Handreichung

Insbesondere in der Orientierungsphase bedarf es der Beratung und Klärung hinsichtlich der bedarfsgerechten Leistungsinanspruchnahme³.

Soweit es im Einzelfall erforderlich ist, erstreckt sich die persönliche Unterstützung auch darauf, in der Umgebung der leistungsberechtigten Person

1. Verständnis für die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen sozialen Schwierigkeiten zu wecken und Vorurteilen entgegenzuwirken,
2. Einflüssen zu begegnen, welche die Bemühungen und Fähigkeiten zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten beeinträchtigen.

Beratung und persönliche Unterstützung kann auch in Gruppen geleistet werden, wenn diese Art der Hilfeleistung geeignet ist, den Erfolg der Maßnahmen herbeizuführen.

Die Regeln der Einrichtung und die Angebotszeiten werden der leistungsberechtigten Person in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Beratungs- und Unterstützungszeiten werden mit der leistungsberechtigten Person vereinbart.

3.3.2.2 Beschaffung einer Wohnung gem. § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

- Maßnahmen zur Beschaffung einer Wohnung sind vor allem die erforderliche Beratung und persönliche Unterstützung.
- Soweit erforderlich, umfasst die Beratung und persönliche Unterstützung auch die Hilfe zur Inanspruchnahme materieller fachlicher Leistungen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII zur Beschaffung einer Wohnung entsprechend dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, insbesondere im Hinblick auf die Beantragung von Leistungen nach § 35 SGB XII.
- Hilfe bei der Durchsetzung vorrangiger Ansprüche gegenüber (anderen) Sozialleistungsträgern.

3.3.2.3 Maßnahmen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes gem. § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 5 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu vor allem:⁴

- persönliche Hilfe bei der Arbeitssuche,
- Unterstützung bei der Suche und dem Erhalt des Arbeitsplatzes,
- Motivation der leistungsberechtigten Person, einer geregelten Arbeit nachzugehen und sie zu erhalten,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Maßnahmen nach dem SGB II, SGB III und SGB XII,
- Beratung und Unterstützung bei der Vermittlung in Schul- sowie Berufsausbildung,
- persönliche Hilfen zur Teilnahme an der Grundbildung.

³ Siehe hierzu die Handreichung

⁴ Siehe hierzu die Handreichung

3.3.2.4 Hilfe zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen und zur Gestaltung des Alltags gem. § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Über die in § 6 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten genannten Maßnahmen hinaus gehören hierzu auch im Rahmen persönlicher Hilfe⁵:

- Vermittlung lebenspraktischer Fähig- und Fertigkeiten,
- Hilfestellung zur persönlichen Stabilisierung z. B. durch Förderung von individueller Kreativität,
- Förderung und Anregung von Kontaktaufnahmen zum sozialen Umfeld und zum Aufbau von sozialen Beziehungen,
- Hilfestellung bei der Wiederaufnahme oder Belebung von Kontakten zu Verwandten und Bekannten,
- Unterstützung zur Teilhabe am kulturellen Leben und an sportlichen Aktivitäten,
- Hilfestellung bei der Organisation und Durchführung von Geselligkeiten.

3.3.2.5 weitere Maßnahmen

Hierzu gehören vor allem:

- Unterstützung zur Teilnahme an Selbsthilfegruppen,
- Planung und Durchführung von Gruppenaktivitäten,
- Hilfe bei der Antragstellung und Durchsetzung von bestehenden Rechtsansprüchen gegenüber Sozialämtern, Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Rentenversicherungsträgern, Krankenkassen etc.,
- Thematisierung der gesundheitlichen Situation und ggf. Vermittlung an geeignete Fachdienste oder Stellen der gesundheitlichen Versorgung und medizinischen Unterstützung,
- Beratung und persönliche Unterstützung von Angehörigen, insbesondere von Paaren,
- Motivation suchtkranker und psychisch erkrankter Menschen zur Annahme adäquater Hilfeangebote,
- Geldberatung und in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person ggf. treuhänderische Geldverwaltung, Unterstützung bei der einfachen Schuldenregulierung und Vermittlung an Schuldnerberatungsstellen.

3.3.3 indirekte Leistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Kooperation und Koordination mit Dienstleistern,
- interdisziplinäre Zusammenarbeit mit internen und gegebenenfalls externen Fachkräften,
- regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen,
- Teilnahme an Sozialplanung unter Berücksichtigung der personellen Ressourcen des Leistungserbringers zur konzeptionellen Entwicklung des Hilfesfeldes,

⁵ Diese Maßnahmen sind nicht als tagessstrukturierendes Angebot im Sinne eines eigenen Leistungstyps zu verstehen.

3.3.4 Sachleistungen

Hierzu gehören unter anderem:

- Leitung und Verwaltung,
- Vorhalten und Instandhaltung geeigneter Räumlichkeiten, Ausstattung und Freiflächen und notwendige Wartung technischer Anlagen,
- bedarfsgerechte Vollverpflegung⁶,
- Wirtschaftsdienste.

4. Umfang der Leistung

Die Leistungen werden ganzjährig bis zu 24 Stunden täglich angeboten. Der Charakter einer stationären Einrichtung besteht auch, wenn die Bewohnerin/der Bewohner einer externen Arbeit, Beschäftigung, Maßnahme der Tagesstruktur etc. nachgeht. Der Umfang der individuellen Beratung und persönlichen Unterstützung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und ist so zu vereinbaren, dass sie einer Annahme eines Leistungsangebotes eines SGB II-Leistungsträgers grundsätzlich nicht entgegensteht.

Die Hilfe wird nach dieser Vereinbarung zunächst für die Dauer von 6 Monaten für die leistungsberechtigte Person erbracht, soweit für diesen Zeitraum ein Kostenanerkenntnis vorliegt. Weitere Verlängerungen der Hilfe, können jeweils um weitere 6 Monate erfolgen. Hierfür müssen die besonderen sozialen Schwierigkeiten fortbestehen, Fortschritte im Hilfeprozess und ein Erfolg, das Hilfeziel zu erreichen erkennbar sein. Gem. §§ 67 bis 69 SGB XII ist im Rahmen des Hilfeprozesses auch die Verhütung von Verschlimmerung als Erfolg zu werten.

Es wird im Übrigen verwiesen auf Nr. 3.3.2

5. Qualität der Leistung

5.1 Strukturqualität

5.1.1 Vorhandensein einer Konzeption

Eine Konzeption ist vorhanden.

Für das Leistungsangebot sind durch den Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt die leistungsberechtigte Person zu treffen, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Frauen und LSBTIQ*-Personen (lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans* und intergeschlechtliche Menschen), d.h. insbesondere Konzepte

1. zur Gewaltprävention (insb. körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt) incl. Deeskalation bei Gewalt auf der Grundlage von im Abstand von 3 Jahren vorzunehmenden Gefährdungsanalysen und
2. zur Stärkung der sexuellen Selbstbestimmung

vorzuhalten sowie zu beachten und anzuwenden.

⁶ Siehe hierzu die Handreichung

5.1.2 personelle Ausstattung/Qualifikation des Personals

Der Leistungserbringer verpflichtet sich:

1. bei Tätigkeiten, die regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen erfordern, ausschließlich Fach- und anderes Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen zu beschäftigen, das in Anwendung des § 75 Abs. 2 SGB XII nicht von der Wahrnehmung der Aufgaben ausgeschlossen ist, solange die Verurteilung im Führungszeugnis nach § 30a BZRG eingetragen ist,
2. von Fach- und anderem Betreuungspersonal einschließlich der ehrenamtlich Tätigen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgabe regelmäßig Kontakt mit leistungsberechtigten Personen haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen von längstens 3 Jahren ein Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen.
Unabhängig von der Frist in Satz 1 soll der Leistungserbringer bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des § 7 Abs. 2d ii. RV 67 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Die Beratung und persönliche Unterstützung erfolgen mit folgendem Personal:

- Mitarbeitende mit einem abgeschlossenen sozialpädagogischen Studium oder einer vergleichbaren Qualifikation.
- Personalschlüssel:
Sozialpädagogische Fachkräfte inkl. der pädagogischen Leitung 1 : 12

Auf die Verpflichtung nach § 75 Abs. 2 SGB XII wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

5.1.3 sächliche Ausstattung

Die Räumlichkeiten sind bedarfsgerecht möbliert. Die Gemeinschafts- und Funktionsräume sind ausreichend ausgestattet; die Außenanlagen und die Verkehrsflächen funktionell gestaltet.

5.1.4 betriebliche Organisation und haustechnische Versorgung

Die betriebliche Organisation und die haustechnische Versorgung werden gewährleistet.

5.1.5 Darstellung der Qualitätssicherungsmaßnahmen

Individuelle Ausführungen

5.2 Prozessqualität

5.2.1 Gesamtplan - Regel- und Akutaufnahme

Stationäre Hilfe wird gewährt, wenn eine verfügbare ambulante oder teilstationäre Hilfe nicht geeignet ist, den erforderlichen Hilfebedarf zu decken. Die ergänzende Gewährung von teilstationären Hilfen neben stationären Hilfen ist nicht ausgeschlossen. Es ist sicherzustellen, dass die Gründe für die Erforderlichkeit der stationären Hilfe sowie die Art der besonderen Lebensverhältnisse und die damit verbundenen Schwierigkeiten sind dem Träger der Sozialhilfe (Leistungsträger) bekannt werden (siehe hierzu 5.2.2).

Der hilfesuchende Mensch ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kräfte und Fähigkeiten zu beteiligen. Planungen im Zuge eines Gesamtplanes sowie der Vereinbarung zur

Begleitungsplanung sind gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person zu erstellen. Dabei gibt der hilfesuchende Mensch die Ziele der Planung vor.

Je nach Themenstellung, die mit der leistungsberechtigten Person erarbeitet und abgeklärt wird, ist der Gesamtplan auszurichten. Ggf. kann es je nach Themenstellung genügen, wenn der Leistungsträger, neben dem Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person, einziger Beteiligter an der Abstimmung des Gesamtplanes ist.

Die Abstimmung zum Gesamtplan kann auch in einem einvernehmlich vereinbarten Gespräch aller Beteiligten stattfinden⁷.

Die Erstellung eines Gesamtplanes erfolgt i.S. des § 68 Abs. 1 SGB XII und den Anforderungen aus der DVO gemäß § 69 SGB XII in der jeweils aktuellen Fassung.

Der Gesamtplan fördert die Zielsetzungen der Vereinbarung zur Begleitungsplanung soweit sie im ABB bzw. in den Verlaufsberichten dem Leistungsträger bekanntgegeben sind. Der Gesamtplan stellt die erforderliche Unterstützung organisatorisch sicher.

Gegebenenfalls umfasst der Gesamtplan neben den Hilfezielen weitere Teilpläne Dritter, z.B.:

- zur Erlangung eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung,
- zur Erlangung einer Wohnung,
- zur Herstellung sozialer Kontakte,
- zur Schuldenregulierung,
- zur Bewältigung krankheits- oder behinderungsbedingter Beeinträchtigungen.

Eine Aufnahme in die stationäre Hilfe erfolgt als Regel- oder Akutaufnahme.

Regelaufnahme:

Grundsätzlich wird vor der Aufnahme mit der leistungsberechtigten Person ein Gesamtplan erstellt und der Leistungsträger entscheidet über die Hilfe gemäß §§ 67 ff. SGB XII.

Dabei gilt:

Nach der Kontaktaufnahme und der Durchführung eines Orientierungsgesprächs legt der Leistungserbringer den anspruchsbegründenden Bericht zusammen mit dem personenbezogenen Informationsbogen dem Leistungsträger vor. Der Leistungserbringer erarbeitet gemeinsam mit dem hilfesuchenden Menschen Vorschläge für den Inhalt eines Gesamtplanes⁸. Der Leistungsträger prüft die Vorschläge. In Abstimmung mit allen Beteiligten stellt er den Gesamtplan fest. Der Leistungsträger erteilt der leistungsberechtigten Person unverzüglich einen Bescheid und teilt der aufnehmenden Einrichtung das Ergebnis mit. Die Einrichtung informiert den Leistungsträger schriftlich über die erfolgte Aufnahme.

Akutaufnahme:

Ist der Hilfebedarf nur durch eine sofortige stationäre Aufnahme zu decken, liegt ein abgestimmter Gesamtplan nicht vor.

⁷ Siehe hierzu die Handreichung

⁸ Siehe hierzu die Handreichung

Die akute Aufnahme in die stationäre Hilfe ist dem Leistungsträger unverzüglich, spätestens nach Ablauf von 3 Werktagen, mitzuteilen.

Während einer bis zu drei monatigen Ankommensphase sind Vorschläge für den Inhalt eines Gesamtplanes mit der leistungsberechtigten Person zu erarbeiten. Der Leistungsträger prüft die Vorschläge. In Abstimmung mit allen Beteiligten stellt er den Gesamtplan fest.

Soweit sich in der Ankommensphase herausstellt, dass eine längerfristige stationäre Hilfe nicht erforderlich ist, kann von der Erstellung eines Gesamtplanes abgesehen werden. Der hilfesuchende Mensch ist unverzüglich in eine geeignete Hilfe zu vermitteln. Die stationäre Hilfe ist zu beenden, sobald eine geeignete Hilfe zur Verfügung steht.

Sofern sich herausstellt, dass kein Anspruch auf die Hilfen gemäß §§ 67 ff SGB XII besteht, ist die stationäre Hilfe unverzüglich zu beenden.⁹

5.2.2 Beginn der Hilfe bei Regel- bzw. Akutaufnahme

Regelaufnahme:

Der hilfesuchende Mensch äußert seinen Bedarf entweder gegenüber dem Leistungserbringer oder dem Leistungsträger. Bei der Regelaufnahme ist ein personenbezogener Informationsbogen einen Monat vor der Aufnahme in die Einrichtung zu erstellen. Dies kann sowohl seitens des Leistungserbringers als auch durch den Leistungsträger geschehen, je nachdem wo sich der hilfesuchende Mensch meldet. Gemeinsam mit dem hilfesuchenden Menschen wird durch den Leistungserbringer ein anspruchsgrundender Bericht (ABB) erstellt, aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Dieser beinhaltet:

- eine systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- eine kurze Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- Erforderlichkeit der stationären Hilfe.

Der ABB als Bestandteil des Gesamtplans wird vom Leistungserbringer dem Leistungsträger zur Entscheidung über die Bewilligung der Hilfe vorgelegt. Die Bescheid-Erteilung geschieht zeitnah (binnen zwei Wochen) nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

Darüber hinaus enthält der Gesamtplan Ausführungen zu den übrigen, zu beteiligenden Akteuren z.B. aus weiteren Leistungsgesetzen.

Akutaufnahme:

Der Leistungserbringer hat den Auftrag, den hilfesuchenden Menschen bei der Konkretisierung des Hilfebedarfs zu unterstützen. Der Leistungserbringer zeigt dem Leistungsträger unverzüglich den Beginn des abrechnungsfähigen Beratungsprozesses mit dem personenbezogenen Informationsbogen an.

⁹ Siehe hierzu die Handreichung zum Prüfauftrag

Die Einrichtung erstellt bei Beginn eines jeden Hilfeprozesses (in der Regel innerhalb von zwei Wochen) gemeinsam mit der antragstellenden Person einen ABB¹⁰, aus dem deutlich wird, weshalb die Hilfeleistung erforderlich ist.

Der ABB wird vom Leistungserbringer dem Leistungsträger zur Entscheidung über die Bewilligung der Hilfe vorgelegt und wird Bestandteil des Gesamtplanes. Die Bescheid-Erteilung geschieht zeitnah (binnen zwei Wochen) nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Unterlagen.

Darüber hinaus enthält der Gesamtplan Ausführungen zu den übrigen, zu beteiligenden Akteuren z.B. aus weiteren Leistungsgesetzen.

5.2.3 Verlängerung der Hilfe

Der Leistungserbringer hat i. d. R. 2 Monate vor dem Ablauf der Bewilligung der Hilfe einen Verlaufsbericht zu erstellen und diesen dem zuständigen Leistungsträger zuzuleiten. Dieser beinhaltet:

- aktualisierte systematische Bestandsaufnahme und Beschreibung der vorliegenden Lebenssituation in sozialer, persönlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht,
- aktualisierte Analyse und Bewertung der sozialen Schwierigkeiten,
- aus Sicht der leistungsberechtigen Person und des Leistungserbringers bestehende Bedarfe,
- Zusammenfassung der von der leistungsberechtigten Person aus den vom Leistungserbringer angebotenen Leistungsinhalten (Ziffer 3.3.2) wahrgenommenen Maßnahmen,
- ob und inwieweit die im letzten Gesamtplan formulierten Ziele erreicht wurden, welche Faktoren hierbei förderlich waren bzw. welche hinderlich waren oder die Erreichung der Ziele verhindert haben.

Der Leistungserbringer informiert den zuständigen Träger der Sozialhilfe auch bereits vor dem Zeitpunkt der planmäßigen Fortschreibung des Gesamtplanes, wenn sich nach seiner Einschätzung der Bedarf der leistungsberechtigten Person wesentlich geändert hat.

5.2.4 Ende der Hilfe (inkl. Abschlussbericht)

Die Hilfe endet:

- wenn der Prozess zur Überwindung der besonderen sozialen Schwierigkeiten soweit fortgeschritten ist, dass stationäre Hilfen nicht mehr notwendig sind,
- mit dem Abbruch des Hilfeprozesses,
- mit einer Änderung des Hilfebedarfes oder
- mit dem Tod der leistungsberechtigten Person.

Der Leistungserbringer informiert den Leistungsträger unverzüglich über das Ende der Hilfe.

Aus Anlass des Ausscheidens aus dem Leistungsangebot ist ein Abschlussbericht zu erstellen.

Dieser beinhaltet:

- Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Hilfe,
- den Verlauf und die Zielerreichung der Unterstützung,

¹⁰ Hinsichtlich der Inhalte des ABB siehe Regelaufnahme

- den weiteren Unterstützungsbedarf zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Einschätzung des Leistungsanbieters.

Der Abschlussbericht ist der leistungsberechtigten Person auszuhändigen und dem Leistungsträger zuzuleiten.

5.2.5 Vereinbarung zur Begleitungsplanung¹¹

Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung stellt die Grundlage für den gesamten weiteren Hilfeprozess dar.

Im Zuge einer Regelaufnahme oder im Rahmen der dreimonatigen Ankommensphase bei der Akutaufnahme schließen die leistungsberechtigte Person und der Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Begleitungsplanung ab. Diese entsteht in einem kooperativen Prozess. Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung stellt eine verbindliche Absprache dar und ist schriftlich niederzulegen.

Die Vereinbarung zur Begleitungsplanung beinhaltet:

- a) die Definition der Hilfeziele aus Sicht der leistungsberechtigten Person,
- b) die Festlegung der Schritte zur Erreichung der Hilfeziele und deren zeitliche Abfolge.

Diese Vereinbarung zur Begleitungsplanung bildet die vertraulichen Inhalte eines kooperativen Arbeitsprozesses zwischen der leistungsberechtigten Person und dem Leistungserbringer ab und ist deshalb ein vertrauliches Dokument ausschließlich für diese beiden Beteiligten.

5.2.6 Fortschreibung der Vereinbarung zur Begleitungsplanung und Änderung des Gesamtplanes

Sofern sich Änderungen bei den Hilfezielen ergeben, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums, ist die Vereinbarung zur Begleitungsplanung fortzuschreiben¹². Über den Verlaufsbericht ist der Leistungsträger über wesentliche Änderungen zu informieren. Dies kann gegebenenfalls zu einer Änderung des Gesamtplanes führen. Soweit sich kein Änderungsbedarf ergibt, ist dies zwischen Leistungserbringer und der leistungsberechtigten Person zu dokumentieren.

5.2.7 Hilfedokumentation

Der Leistungserbringer dokumentiert die Lebenslage vor Hilfebeginn und den Hilfeprozess in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Einkommen, Gesundheit und soziale Kontakte. Die Daten sind nach Beendigung des Aufenthaltes nach geltenden Datenschutzbestimmungen von dem Leistungserbringer aufzubewahren.

Der Leistungserbringer übermittelt für jede Einrichtung jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres dem Leistungsträger und der Regionalvertretung der Zentralen Beratungsstelle Niedersachsen folgende erhobene Daten im Tabellenformat (aggregiert) und als Datenfile im .txt-Format (entsprechend der Schnittstellenbeschreibung der AG STADO)

¹¹ Siehe hierzu die Handreichung, sowie insbesondere zur Einbindung in das Verwaltungsverfahren das dort enthaltene Schaubild

¹² Siehe hierzu die Handreichung

1. des Grunddatensatzes (GDS) und des Fachdatensatzes Wohnungslosenhilfe (FDSW) der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAG W) in der jeweils gültigen Fassung,
2. über die Wirkung der Hilfe: Damit ist die Gegenüberstellung der BAG W-Variablen „Wohnen“, „Einkommen“, „Arbeit“, „Soziale Kontakte“ und „Gesundheit“ zu Beginn und zum Ende der Hilfe gemeint.

5.2.8 Durchführung kontinuierlicher Fortbildung des Personals, Supervision

Die Konzipierung und Durchführung bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung wird sichergestellt. Bei Bedarf wird Supervision angeboten.

5.2.9 Fortentwicklung der Konzeption

Die Konzeption wird regelmäßig überprüft, den veränderten Gegebenheiten angepasst und bedarfsgerecht fortgeschrieben.

5.3 Ergebnisqualität

Die Ergebnisse der Leistungen werden anhand der angestrebten Ziele in regelmäßigen Abständen überprüft und analysiert; sie fließen in die Weiterentwicklung des Leistungsangebotes ein.

6 Wirksamkeit und Qualität der Leistung

Voraussetzung für eine Wirksamkeit der Leistungen ist, dass sie in der vereinbarten Qualität erbracht werden.

Die Gemeinsame Kommission kann weitere Kriterien zur Bemessung der Wirksamkeit der Leistungen festsetzen.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner mit Wirkung vom in Kraft.

Ort, (Datum)

Ort, (Datum)

Für den örtlichen Träger
der Sozialhilfe

Für den Leistungserbringer

Im Auftrage